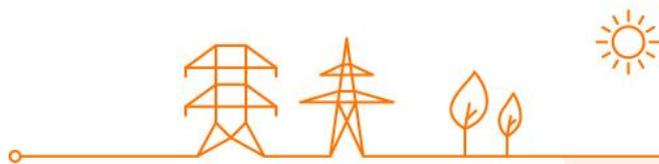


50HERTZ TRANSMISSION GMBH

Ordnung zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit beim Einsatz von Fremdfirmen im Übertragungsnetz- bereich der 50Hertz Transmission GmbH (OAFN) – Stand 06/2024

Stand 06/2024



Inhalt

1.	Allgemeine Forderungen	5
1.1	Geltende Gesetze, Verordnungen und Vorschriften.....	5
1.2	Arbeitsverantwortlicher.....	5
1.3	Verantwortliche Person für nichtelektrotechnische Arbeiten außerhalb elektrotechnischer Anlagen	7
1.4	Sicherheitspass.....	8
1.5	Dokumentation und Nachweise.....	8
1.6	Erste Hilfe.....	9
1.7	Arbeitszeiten	9
1.8	Koordinator / Baukontrolleur.....	10
1.9	Alkohol, Drogen, Rauchen	10
1.10	Arbeiten in und an elektrischen Anlagen.....	11
1.11	Bauzäune.....	12
1.12	Erdung.....	12
1.13	Persönliche Schutzausrüstung (PSA) / Arbeitskleidung	13
1.14	Träger von Körperhilfsmitteln	13
1.15	Werdende Mütter	13
1.16	Meldepflichtige Ereignisse.....	13
2.	Arbeitsstellen	14
2.1	Betreten und Verlassen von Umspannwerken und Schaltanlagen.....	14
2.2	Kennzeichnung von Arbeitsstellen	14
2.3	Baustelleneinrichtung und –verkehr	14
2.4	Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen	15
2.5	Erdarbeiten.....	15
2.6	Arbeiten an Doppelböden.....	16

2.7	Mobile Tankstationen	16
2.8	Ordnung und Hygiene	16
3.	Verwendung von Arbeitsmitteln	16
3.1	Allgemeines.....	16
3.2	Gerüste	17
3.3	Fahrzeuge und Baumaschinen	17
3.4	Hubarbeitsbühnen.....	17
3.5	Leitern in elektrischen Betriebsanlagen.....	17
3.6	Motorkettensägen	18
3.7	Elektrische Betriebsmittel	18
4.	Arbeiten mit Absturzgefahr	18
4.1.	Allgemeines.....	18
4.2.	Absturzsicherung durch persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA).....	19
5.	Brandschutz und Verhalten im Brandfall	19
5.1.	Allgemeines.....	19
5.2.	Verhalten im Brandfall und anderen Notfällen.....	20
5.3.	Vermeiden von Fehlauslösungen.....	20
6.	Umweltschutz	20
6.1.	Allgemeines.....	20
6.2.	Gewässer- und Bodenschutz	20
6.3.	Abfallentsorgung und Gefahrguttransporte	21
6.4.	Natur- und Immissionsschutz	21
7.	Gefahrstoffe	21
7.1.	Arbeits- und Gefahrstoffe	21
7.2.	Verwendung von Alkylatbenzin	22

8.	Zusätzliche Forderungen für Bauvorhaben an bzw. in elektrischen Anlagen	22
8.1.	Vorbereitungsphase	22
8.2.	Durchführungsphase, Funktionsprüfungen und Inbetriebnahme.....	22
9.	Subunternehmer	23
10.	Abkürzungen und Begriffe.....	24
Anlage 1:	Bestätigung OAFN	26

1. Allgemeine Forderungen

Der Betrieb von elektrischen Anlagen stellt hohe Anforderungen an die Arbeitssicherheit und den Umweltschutz. Daraus ergeben sich besondere Anforderungen an die von Anlagenbetreibern eingesetzten Fremdfirmen.

Schon bei der Planung und dem Bau von elektrischen Anlagen sind die Arbeitssicherheit und der Umweltschutz zu berücksichtigen. Arbeitsabläufe sind so zu organisieren und zu koordinieren, dass die Arbeiten sicher ausgeführt werden können und Gefahren für Menschen und Sachwerte vermieden werden.

Die OAFN ist sowohl Vertragsbestandteil als auch Bestandteil jeder Bestellung und damit für den Auftragnehmer (AN) und für die von ihm eingesetzten Subunternehmen verbindlich. Die OAFN ist bei der Durchführung der Arbeiten einzuhalten. Der AN hat die OAFN dem eingesetzten Personal zur Kenntnis zu geben.

Grundlage für das Arbeiten von Fremdfirmen im Übertragungsnetz der 50Hertz Transmission GmbH (im weiteren Auftraggeber [AG] genannt) bilden die entsprechenden vertraglichen Regelungen. Ausgehend von der Vertragsbindung verbleiben das Weisungsrecht und die Sicherheitsverantwortung für die vom AN eingesetzten Mitarbeiter (einschließlich der Verantwortlichen eingesetzter Subauftragnehmer) bei den Führungskräften des AN.

1.1 Geltende Gesetze, Verordnungen und Vorschriften

Der AN ist verpflichtet, bei der Erfüllung des Auftrages die maßgeblichen Gesetze, Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften (z. B. Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ und DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“), die einschlägigen DIN-VDE-Bestimmungen (z. B. DIN VDE 0101 und 0105-100) sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten und einzuhalten.

Zusätzlich sind bei Arbeiten im Offshore-Bereich u.a. die Offshore-Arbeitszeitverordnung, die Bestimmungen der IMO (International Maritime Organization) und die Richtlinien der IMCA (International Marine Contractors Association) einzuhalten.

Im Falle eines offensichtlichen Verstoßes gegen diese Vorschriften und Bestimmungen kann der AG oder durch den AG beauftragte Dritte die Einstellung der Arbeiten bis zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes fordern.

1.2 Arbeitsverantwortlicher

Der AN benennt vor Aufnahme der Arbeiten

- in abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten
- an bzw. auf Hochspannungsfreileitungen
- sowie an Kabeln bzw. Kabelanlagen

der in der Bestellung bezeichneten Betriebsorganisation des AG schriftlich einen Arbeitsverantwortlichen (ArbV) sowie wenn notwendig weitere ArbV entsprechend anliegendem Formblatt.

Die Benennung gegenüber dem AG hat grundsätzlich eine Woche vor Arbeitsaufnahme zu erfolgen.

Der ArbV im Sinne der DIN VDE 0105-100 darf nur eingesetzt werden, wenn er mindestens als elektrotechnisch unterwiesene Person gilt (Schulung nicht älter als 1 Jahr) und Kenntnisse über das Verhalten in der Nähe unter Spannung stehender Teile besitzt.

Mit der Unterschrift bestätigt der AN, dass die benannte Person über die oben genannten fachlichen Voraussetzungen für das Arbeiten in Hochspannungsanlagen gemäß DIN VDE 0105-100 verfügt. Er ist verpflichtet dies zu prüfen und die entsprechenden Nachweise in geeigneter Form (siehe Kapitel 1.4) vorzuhalten. Auf Verlangen sind diese dem AG vorzulegen.

Ist der benannte ArbV kein Mitarbeiter des AN, sondern eines vom AN bestellten Subunternehmers, bestehen die vorgenannten Pflichten für den AN unverändert.

Der ArbV hat sich vor Aufnahme der Arbeiten beim Anlagenverantwortlichen (AnIV) zu melden.

Der ArbV muss in der Lage sein, die in deutscher Sprache abgefassten Einweisungen und sonstigen Anweisungen des AG zu verstehen und diese ohne Informationsverluste an, die ihm unterstellten Mitarbeiter zu übermitteln und durchzusetzen. In begründeten Fällen und im beidseitigen Einverständnis kann die Einweisung in englischer Sprache erfolgen. Hierfür ist das entsprechende englische Formblatt zu nutzen.

Der AG behält sich in begründeten Fällen vor, den ArbV abzulehnen.

Vor Beginn der Arbeiten in abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten sowie an Kabelanlagen und auf Freileitungen wird der ArbV durch den AnIV in den Arbeitsbereich eingewiesen und auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und Arbeitsgrenzen sowie auf mögliche Gefahren hingewiesen. Er erhält eine schriftliche Durchführungserlaubnis (DE) oder einen schriftlichen Arbeitsauftrag (AA).

Der ArbV hat nach Erhalt der DE oder des AA das gesamte ihm fachlich unterstellte Personal einzuweisen und erteilt im Anschluss die Freigabe zur Arbeit.

Der ArbV muss sich während der täglichen Einsatzzeit im Bereich der Arbeitsstelle aufhalten. Der ArbV gewährleistet gegenüber dem AnIV seine Erreichbarkeit (z.B. Handynummer). Ein Wechsel des ArbV ist dem AnIV rechtzeitig anzuzeigen und bedarf der Ausstellung einer neuen DE.

ArbV können bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen vom AnIV vor Ort mit dem Durchführen von Sicherheitsmaßnahmen an der Arbeitsstelle im Sinne der 5 Sicherheitsregeln gemäß DIN 0105-100 beauftragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der ArbV Elektrofachkraft ist.

Alle Mitarbeiter, die mit dem Durchführen von Sicherheitsmaßnahmen im Sinne der 5 Sicherheitsregeln gemäß DIN VDE 0105-100 durch den ArbV beauftragt werden, müssen mindestens EuP und nachweislich explizit für diese Tätigkeiten befähigt sein. Vorzugsweise sind jedoch Elektrofachkräfte einzusetzen. Der ArbV hat die korrekte Durchführung der Sicherheitsmaßnahmen vor Beginn der Arbeiten sowie nach deren Unterbrechung zu kontrollieren.

Wird eine Arbeit von mehreren Gruppen ausgeführt, so ist grundsätzlich für jede Gruppe ein ArbV jedoch mindestens eine Verantwortliche Person für die Sicherheit vor Ort (VPSO) zu stellen.

Definierte Verpflichtungen des ArbV können auf andere Personen übertragen werden. Aus diesem Grund kann bei einem Einsatz mehrerer Gruppen an einer örtlich ausgedehnten Arbeitsstelle (z.B. Korrosionsschutz auf Freileitungen), durch den ArbV eine Verantwortliche Person für die Sicherheit vor Ort für jede (Teil-)Arbeitsgruppe benannt

werden. Diese Person ist für die Einhaltung der Sicherheitsvorgaben für den Arbeitsbereich seiner (Teil-)Arbeitsgruppe verantwortlich. Die Koordinierung der (Teil-)Arbeitsgruppen obliegt dem ArbV. Dieses Vorgehen ist mit dem AnIV im Vorfeld abzustimmen und schriftlich durch den ArbV zu dokumentieren. Auf Verlangen sind diese Dokumente dem AG vorzulegen.

1.3 Verantwortliche Person für nichtelektrotechnische Arbeiten außerhalb elektrotechnischer Anlagen

Für nicht elektrotechnische Arbeiten kann unter Einhaltung aller folgenden Bedingungen statt eines ArbV eine „Verantwortliche Person für nichtelektrotechnische Arbeiten“ (VPnA) benannt werden. Diese VPnA benötigt unter den unten beschriebenen Voraussetzungen keine elektrotechnischen Kenntnisse und kann somit elektrotechnischer Laie sein.

- Zustimmung des AG liegt vor.
- Es sind keine Sicherheitsmaßnahmen entsprechend der 5 Sicherheitsregeln gemäß DIN VDE 0105-100 erforderlich.
- Es besteht kein Risiko der elektrischen Gefährdung (z.B. durch Beeinflussungsspannung), welche von Anlagen der 50Hertz ausgehen.
- Die Arbeiten finden ausschließlich außerhalb von abgeschlossenen elektrotechnischen Betriebsstätten statt.
- Das Eindringen in die Annäherungszone nach Tab 103 der DIN VDE 0105-100 mit Körperteilen oder Arbeitsmitteln kann ausgeschlossen werden.

Tabelle 103 der DIN VDE 0105-100	U _N [kV]	Äußere Grenze der Annäherungszone [m]
	bis 1	1,0
	1 bis 110	3,0
	Über 110 bis 220	4,0
	Über 220 bis 380	5,0

Die Benennung gegenüber dem AG hat grundsätzlich eine Woche vor Arbeitsaufnahme entsprechend anliegendem Formblatt zu erfolgen.

Die VPnA hat an der Arbeitsstelle für die Einhaltung der vertraglichen Vorgaben des AG, einschließlich der OAFN zu sorgen.

Die VPnA erhält durch einen Beauftragten des Regionalzentrums (RZ) die „Einweisung der Verantwortlichen Person von Fremdfirmen für nichtelektrotechnische Arbeiten“. Die schriftliche Bestätigung der Einweisung ist Voraussetzung für den Beginn der Arbeiten. Die VPnA hat nach Erhalt der Einweisung das gesamte ihm unterstellte Personal einzuweisen.

Die VPnA muss sich während der täglichen Einsatzzeit im Bereich der Arbeitsstelle aufhalten und gegenüber dem AG seine Erreichbarkeit (z.B. Handynummer) gewährleisten. Ein Wechsel der VPnA ist dem AG rechtzeitig anzuzeigen.

Die VPnA muss in der Lage sein, die in deutscher Sprache abgefassten Einweisungen und sonstigen Anweisungen des AG zu verstehen und diese ohne Informationsverluste an die ihm unterstellten Mitarbeiter zu übermitteln und durchzusetzen.

In begründeten Fällen und im beidseitigen Einverständnis kann die Einweisung in englischer Sprache erfolgen. Hierfür ist das entsprechende englische Formblatt zu nutzen.

Bei Tiefbauarbeiten 10 m beidseitig der Trassenachse von Mittelspannung- und Hochspannungskabeln ist grundsätzlich ein ArbV zu benennen. Weitere Anforderungen zu Arbeitsgeräten, Arbeitsmethoden und Arbeitsorganisation sind mit dem zuständigen Fachbereich des jeweiligen RZ abzustimmen.

Für Tiefbauarbeiten in der Nähe von Seekabeln ist 25 m beidseitig der Trasse stets ein ArbV nach 1.2 zu benennen.

1.4 Sicherheitspass

Der AN trägt Sorge, dass alle zum Einsatz kommenden Mitarbeiter alle erforderlichen Qualifikationen in einem Sicherheitspass nach WEG e.V. oder DGMK oder digitaler gleichwertiger Form vor Ort nachweisen können. Des Weiteren gelten die Bestimmungen gemäß den „Allgemeinen Bedingungen für Werkleistungen“ des AG.

1.5 Dokumentation und Nachweise

Vor Arbeitsbeginn ist durch den AN sicherzustellen, dass folgende Dokumentationen bzw. Nachweise, soweit zutreffend in geeigneter Weise vorhanden sind:

- Gefährdungsbeurteilungen inkl. geeigneter Schutzmaßnahmen für alle Arbeiten und Arbeitsmittel (z.B. Elektromontage, Bedienung Hubarbeitsbühne, Verwendung handgeführter Kettensägen etc.)
- Betriebsanweisungen für alle relevanten Arbeiten und Arbeitsmittel
- Nachweis der Ausbildung in Erster Hilfe gemäß Kapitel 1.6
- Nachweis aller relevanten Unterweisungen und Trainings im Sicherheitspass/ Nachweisbuch Unterweisungen
- Nachweis aller relevanten arbeitsmedizinischen Untersuchungen gem. ArbSchG
- Beauftragungsschreiben für das Führen und Bedienen von Arbeitsmitteln (z.B. Hubarbeitsbühne, Baumaschinen und -geräte, Kranarbeiten etc.)
- Vor Ort erkennbarer Nachweis der Prüfung von überprüfungspflichtigen Arbeitsmitteln vorzugsweise mittels Prüfaufkleber (z.B. CEE Baustromverteilung, ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel, Anschlagmittel, Baumaschinen und -geräte, Hubarbeitsbühnen etc.)

Liegen diese Nachweise zum Zeitpunkt des Baubeginns nicht vor, kann keine Erteilung der DE, des AA oder eine andere Arbeitsfreigabe durch den AG erfolgen. Während der Bauphase sind die oben aufgeführten Dokumente auf der Baustelle vorzuhalten und dem AG auf Verlangen vor Ort vorzulegen.

Darüber hinaus ist für Arbeiten mit besonderen sicherheitstechnischen Anforderungen gemäß DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“, auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung eine schriftliche Anweisung (z.B. Montage- Demontageanweisung, Abbrucharweisung, Verfahrensanweisung), durch den AN zu erstellen.

Auf Aufforderung des AG sind diese Anweisungen dem AG zur Einsicht zu übergeben.

Besondere sicherheitstechnische Anforderungen liegen z.B. bei folgenden Arbeiten vor:

- Arbeiten gemäß DGUV Regel 101- 038 „Bauarbeiten“
- Mastmontage
- Seilzug- und Kabelzugarbeiten
- Montage- Demontagearbeiten in der Nähe spannungsführender Teile (Abstände nach DIN VDE 0105-100)
- Erdarbeiten im Einflussbereich (z.B. elektrische- und magnetische Beeinflussung) elektrischer Anlagen

Bei Arbeiten im Einflussbereich elektrischer Anlagen ist zudem ein Erdungskonzept zu übergeben, welches die möglichen Beeinflussungsspannungen berücksichtigt und ein sicheres Arbeiten gewährleistet.

Der AN hat bei Arbeiten nach DGUV Vorschrift 3 vor Inbetriebnahme zu bestätigen, dass die erbrachten Lieferungen und Leistungen den genannten Vorschriften und Bestimmungen entsprechen.

1.6 Erste Hilfe

Der AN ist verpflichtet, sich über die Organisation der Rettungskette vor Ort zu informieren und seine Organisation der Ersten Hilfe dem AG darzulegen. Für die von dem AN durchgeführten Arbeiten ist der AN zu jeder Zeit verpflichtet, die Erste Hilfe zu organisieren.

Der AN hat dafür zu sorgen, dass für die Erste-Hilfe-Leistung Ersthelfer in folgender Zahl zur Verfügung stehen:

- bei 2 bis zu 20 anwesenden Mitarbeitern mindestens zwei Ersthelfer,
- bei mehr als 20 anwesenden Mitarbeitern 10% der Anwesenden.

Von der obigen Regelung kann nach Absprache mit dem AG wie folgt abgewichen werden:

- bei bis zu 3 anwesenden Mitarbeitern des AN mindestens ein Ersthelfer, wenn ein weiterer Ersthelfer der 50Hertz oder im Auftrag der 50Hertz während der gesamten Dauer der Arbeiten vor Ort ist und somit die Einhaltung der Rettungskette gewährleistet ist.

1.7 Arbeitszeiten

Es gilt das deutsche Arbeitszeitgesetz mit den Bestimmungen zu

- den zulässigen werktäglichen Arbeitszeiten,
- den Ruhepausen,
- den Ruhezeiten nach Beendigung der Arbeitszeit bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit,
- der Nachtarbeit sowie
- der Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen.

Der Auftragnehmer kann sich seine Leistungszeit grundsätzlich frei einteilen. Er hat hierbei jedoch die geltenden Betriebszeiten an den Standorten des Auftraggebers sowie einvernehmlich vereinbarte Fertigstellungstermine zu beachten. Die konkreten Arbeitszeiten sind der Projektleitung des AG vorab anzuzeigen. Der Personaleinsatz des AG insbesondere für die Durchführung von Schalthehandlungen und Sicherheitsmaßnahmen ist dabei zu berücksichtigen.

Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sind nur in abzustimmenden Ausnahmefällen möglich. Dem AG sind ggf. die notwendigen Sondergenehmigungen des zuständigen Landesamtes vorzulegen. Die Einholung entsprechender Genehmigungen obliegt dem AN.

Für Offshore-Arbeiten gelten die Vorschriften der jeweils aktuellen Fassung der „Verordnung über die Arbeitszeit bei Offshore-Tätigkeiten“ (Offshore-ArbZV).

1.8 Koordinator / Baukontrolleur

Wird zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung ein Koordinator nach DGUV Vorschrift 1 §6 bzw. Baustellenverordnung §3 eingesetzt, muss dieser durch den AG bestellt und ihm das Weisungsrecht erteilt werden. Er hat gegenüber dem eingesetzten Personal Weisungsbefugnis, soweit es um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz an der Arbeitsstelle geht. Grundlage für das Koordinieren der Arbeiten sind die Gefährdungsbeurteilungen des AG und des AN für die auszuführenden Gewerke.

Zusätzlich kann durch den AG ein Baukontrolleur eingesetzt werden. Die Aufgabe des Baukontrolleurs besteht in der Kontrolle der vertrags- und qualitätsgerechten Baudurchführung. Der Baukontrolleur kann gegenüber dem AN als Stellvertreter des Koordinators benannt sein. Er vertritt dann den Koordinator bei dessen Abwesenheit auf der Baustelle und hat auch das entsprechende Weisungsrecht gegenüber dem Personal der Fremdfirmen und dem eigenen Personal.

1.9 Alkohol, Drogen, Rauchen

Der Konsum und das Arbeiten unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden bzw. bewusstseinsverändernden Mitteln (z.B. Medikamente mit starken Nebenwirkungen) ist in und an Anlagen und auf Baustellen des AG verboten. Ein Arbeitsbeginn darf nur bei 0,0 Promille Blutalkohol erfolgen.

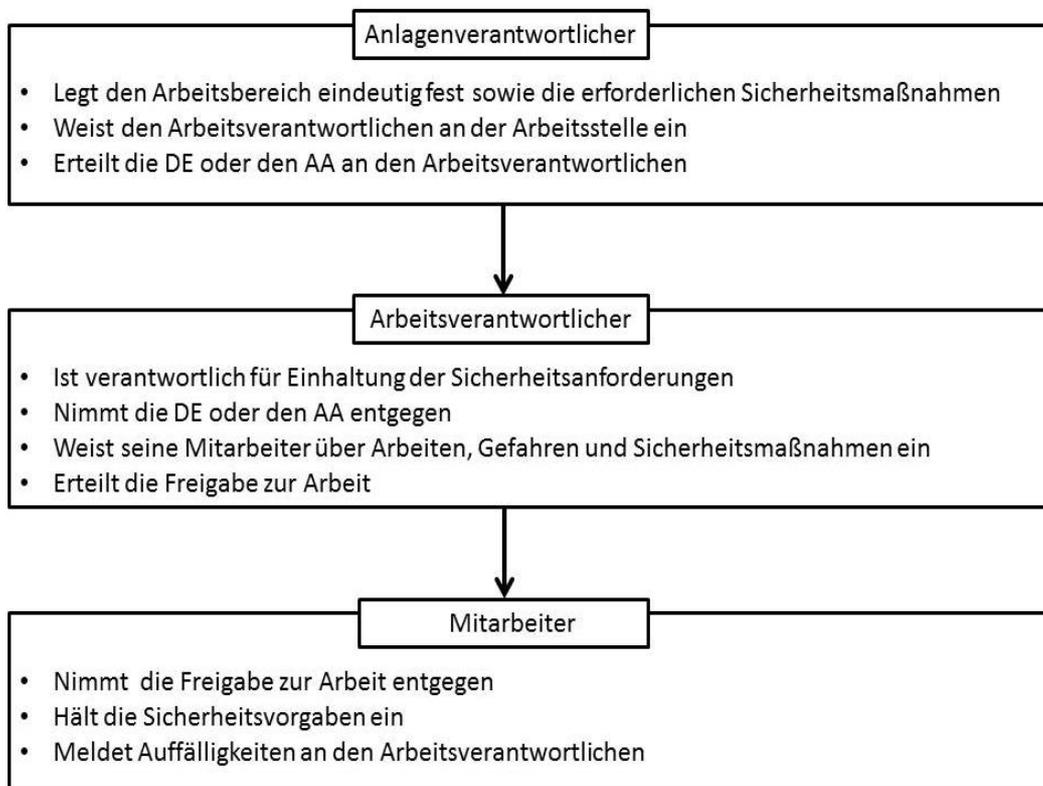
Der AN hat Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- oder Drogeneinfluss oder anderen berauschenden Mitteln besteht, unverzüglich von der Anlage oder der Baustelle zu entfernen.

Das Rauchen ist ausschließlich an den dafür ausgewiesenen Flächen erlaubt.

1.10 Arbeiten in und an elektrischen Anlagen

Alle Arbeiten in bzw. an den Netzanlagen des AG, unabhängig davon, ob es sich um elektrotechnische oder nicht-elektrotechnische Arbeiten handelt, bedürfen vor ihrer Durchführung der Erteilung einer DE oder eines AA. Voraussetzung für das Erteilen einer DE ist eine entsprechende Grundeinweisung des ArbV über wesentliche sicherheitsrelevante und organisatorische Forderungen des AN für das Arbeiten in bzw. an Netzanlagen des Übertragungsnetzes.

Der ArbV ist verpflichtet, seine Mitarbeiter über die durchzuführenden Arbeiten, die örtlichen Bedingungen und mögliche Gefahren zu unterweisen und hat dieses zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen dem AG vorzulegen. Die Arbeitsaufnahme ist erst nach Freigabe zur Arbeit durch den ArbV zulässig.



Bei arbeitsbedingten Änderungen wie z.B. neue Arbeitsumgebung, geänderter Arbeitsabstand zu spannungsführenden Teilen sind die Unterweisungen durch den ArbV anzupassen.

Vor Unterbrechung oder Beendigung der Arbeiten muss die Arbeitsstelle in einen sicheren Zustand gebracht werden. Elektrische Leitungen inkl. Reserveleiter müssen so isoliert sein, dass ein Berühren von blanken und/oder nicht isolierten Leitungsenden gemäß DIN VDE 0100 - 520 sicher verhindert wird.

1.11 Bauzäune

Bauzaun innerhalb einer abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätte

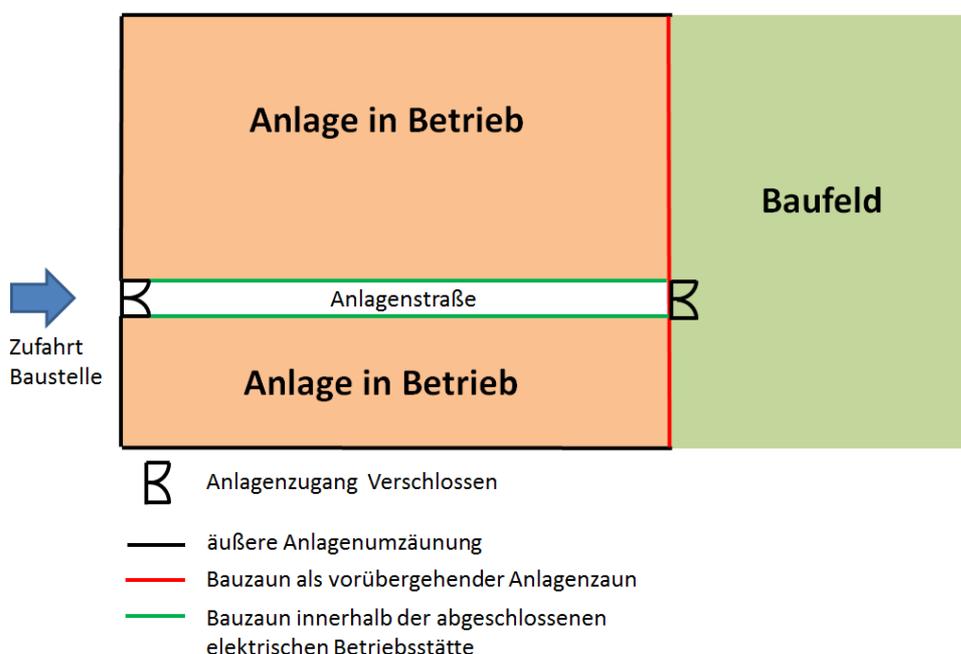
Der Bauzaun innerhalb einer Freiluftschaltanlage ist eine zusätzliche Absicherung gegen unbeabsichtigtes Unterschreiten der Schutzabstände gemäß DIN VDE 0105-100. Die Höhe des Bauzauns muss mindestens 1800 mm betragen. Hierbei wird der Bauzaun nicht als äußere Anlagenumzäunung verwendet.

Bauzaun als vorübergehender Anlagenzaun

Abgeschlossene elektrische Betriebsstätten sind unter Verschluss zu halten und unbefugter Zugang zu Anlagen ist zu verhindern. Bei Einsatz des Bauzauns als vorübergehender Anlagenzaun müssen die Forderungen der aktuellen DIN EN 61936-1 VDE 0101 erfüllt werden. Eine Sicherheitskennzeichnung entsprechend ArbStättV ist anzubringen.

Beispiel:

Ein Teil der Anlagenumzäunung muss temporär ersetzt werden. Die äußere Anlagenumzäunung und der Bauzaun als vorübergehender Anlagenzaun (rot dargestellt) müssen den Anforderungen der aktuellen DIN EN 61936-1 VDE 0101 entsprechen.



1.12 Erdung

Alle metallischen Teile in der Nähe von elektrischen Anlagen wie Gerüste, Bauzäune etc., sind entsprechend den aktuell geltenden einschlägigen Normen zu erden. Darüber hinaus sind alle mobilen Arbeitsgeräte und Baumaschinen entsprechend zu erden.

1.13 Persönliche Schutzausrüstung (PSA) / Arbeitskleidung

Das Personal des AN ist verpflichtet, eine den örtlichen Arbeitsbedingungen und dem Grad der Gefährdung angemessene PSA bzw. Arbeitskleidung zu tragen.

Der Zutritt von Baustellen ist nur mit geeigneter PSA erlaubt. Diese umfasst gemäß der DGUV Regel 112-991 mindestens Sicherheitsschuhe der Schutzkategorie S3 und einen Schutzhelm. Aus der Komplexität und der Art der Arbeiten können sich weitere Erfordernisse von zusätzlicher PSA ergeben wie z.B. Warnwesten, Warnschutzjacken auf Baustellen.

Bei Arbeiten in geschlossenen Gebäuden (z.B. Betriebsgebäude oder GIS-Räume) sind unter Berücksichtigung der Gefährdungsbeurteilung optional Anstoßkappen gestattet.

1.14 Träger von Körperhilfsmitteln

Träger von aktiven Körperhilfsmitteln müssen dem AnIV vor Arbeitsbeginn angezeigt werden. Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung zum Einsatz in Hochspannungsanlagen gemäß DGUV Vorschrift 15 „Elektromagnetische Felder“ ist vorzulegen.

1.15 werdende Mütter

Nach Empfehlung der Strahlenschutzkommission sollen werdende Mütter sich nur solchen elektromagnetischen Feldern aussetzen, wie sie im Alltag auftreten können. Werdende Mütter dürfen sich grundsätzlich nicht in Betrieb befindlichen Anlagen des AG aufhalten.

1.16 Meldepflichtige Ereignisse

Arbeitssicherheitsrelevante oder umweltrelevante Vorfälle sind unverzüglich dem AnIV und dem Projektleiter bzw. dem Technischen Überwachungsplatz (TÜP) des Regionalzentrums (RZ) bzw. nach einer konkreten abgestimmten Kette zu melden. Dies gilt für alle Vorfälle mit Personenschäden (Arbeitsunfälle) ungeachtet der Schwere des Unfalls, für Beinahe-Unfälle mit Verletzungspotential sowie alle Vorfälle mit Umweltrelevanz (z.B. Verunreinigungen, Verluste, Grenzwertüberschreitungen, Beschwerden, Regelverstöße). Für jeden Vorfall ist eine Analyse zu den Ursachen durch den AN durchzuführen. Weiterhin sind Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitssicherheit bzw. des Umweltschutzes abzuleiten. Die Ergebnisse sind in einem detaillierten Unfall- und Ereignisbericht nach Vorgabe des AG festzuhalten, dieser ist innerhalb von drei Werktagen dem AG vorzulegen.

Die Meldepflicht des AN gegenüber der Berufsgenossenschaft etc. wird dadurch nicht aufgehoben.

Die Meldepflicht gegenüber Behörden erfolgt nach Abstimmung mit dem AG.

2. Arbeitsstellen

2.1 Betreten und Verlassen von Umspannwerken und Schaltanlagen

Das Betreten und Verlassen der Umspannwerke bzw. Schaltanlagen des AG erfolgt über das überwachte Haupteingangstor sowie über die im Rahmen der örtlichen Einweisung vorgegebenen Straßen und Wege.

Jede Person, die ein unbesetztes Umspannwerk bzw. eine unbesetzte Schaltanlage des AG betreten will bzw. verlassen hat, muss sich beim Diensthabenden des zuständigen Regionalzentrums (TÜP) melden und sich selbstständig in das örtliche Besucherbuch ein- bzw. austragen. Für eine Arbeitsgruppe wird dies durch den ArbV wahrgenommen. Der ArbV darf ausschließlich Mitarbeitern seiner Arbeitsgruppe Zutritt gewähren.

Müssen Grundstücke von Partnern wie Kraftwerksbetreibern oder anderen Netzbetreibern betreten werden so sind die Regelungen der Partner zusätzlich einzuhalten.

2.2 Kennzeichnung von Arbeitsstellen

Die Grenzen des Arbeitsbereiches werden vom AnIV vorgegeben und die Kennzeichnung z.B. durch Absperrung, Schilder oder Flaggen entsprechend DGUV Information 203-016 durchgeführt bzw. veranlasst.

Bei Seekabelanlagen erfolgt die Kennzeichnung des Arbeitsbereiches unter Angabe des Kilometerpunktes, Eintragung in das Telemetriesystemes und/oder Bojen.

Der Arbeitsbereich und die Kennzeichnung der Arbeitsstelle dürfen nicht eigenständig durch den AN verändert werden. Ein Übersteigen oder Überfahren von Absperrungen ist verboten. Außerhalb dieser Grenzen dürfen keinerlei Arbeiten verrichtet oder Vorbereitungen für Arbeiten bzw. Transporte unternommen werden.

Der ArbV bzw. die VPnA ist verantwortlich für die Einhaltung der Arbeitsgrenzen.

2.3 Baustelleneinrichtung und –verkehr

Das Betreten oder Verlassen der Baustelle erfolgt ausschließlich durch gekennzeichnete Zugänge. Es besteht Einweisungspflicht.

Die Flächen für die Baustelleneinrichtung des AN werden grundsätzlich durch den AG festgelegt. Bei besonderen Anforderungen an die Kennzeichnung von Verkehrsflächen sind diese durch den AN in Absprache mit dem AnIV gesondert zu kennzeichnen.

Beim Fahren ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten und besondere Rücksicht zu nehmen. Durch die Baustellen dürfen die Nutzung der Verkehrsflächen nicht behindert oder eingeschränkt werden. Zufahrtswege für Hilfsfahrzeuge wie z.B. Feuerwehr- und Polizeifahrzeuge dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Angelieferte Materialien sind sicher auf den ausgewiesenen Lagerflächen zu lagern. Ist kein sicheres Lagern möglich, sind Maßnahmen zur Herstellung der gesicherten Tragfähigkeit mit dem AG abzustimmen.

Unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten ist die gesamte Baustelle zu räumen. Die Flächen sind nach der Räumung in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

Es ist mindestens ein Rettungspunkt festzulegen, an dem Erste-Hilfe-Material und Feuerlöscher vorgehalten werden und der als Übergabepunkt für Rettungskräfte dient. Der Rettungspunkt ist grundsätzlich mit der Leitstelle abzustimmen.

2.4 Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen

Der AN hat sich an die jeweils aktuellen Ausführungen der „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA) sowie ggf. an die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen“ (ZTV-SA) zu halten. Alle notwendigen Genehmigungen der zuständigen Behörden sind durch den AN einzuholen.

Insbesondere ist der AN bei Arbeiten an bzw. auf öffentlichen Straßen zur Einholung einer verkehrsrechtlichen Anordnung nach § 45 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) verpflichtet. Diese ist auf Verlangen dem AG in Kopie vorzulegen.

2.5 Erdarbeiten

Für Erdarbeiten ist die Erlaubnis des jeweiligen Grundstückseigentümers/Pächters erforderlich. Für Grundstücke des AG ist rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten durch den ArbV bzw. die VPnA bei der in der Bestellung bezeichneten Betriebsorganisation des AG ein „Erlaubnisschein für Erdarbeiten“ zu beantragen. Erdarbeiten ohne einen Erlaubnisschein sind auf Grundstücken des AG unzulässig.

Vor Beginn der Erdarbeiten ist durch den AN der Verlauf (Lage und Höhenangabe) unterirdischer Versorgungsleitungen im Gelände zu markieren. Ist der genaue Verlauf nicht bekannt, ist dieser vom AN durch in Handschachtung herzustellende Querschläge bzw. durch Ortung zu ermitteln.

Ausdrücklich wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass den Grundstückseigentümern nicht immer Art, Anzahl und Eigentümer von unterirdischen Versorgungsleitungen oder anderen Medien bekannt sind. Der „Erlaubnisschein für Erdarbeiten“ des AG gilt daher ausschließlich für eigene Versorgungsleitungen und entbindet den AN nicht, gegebenenfalls weitere Medienträger über den unterirdischen Bestand zu befragen bzw. Auskünfte und Erlaubnisse bei Dritten einzuholen. Erdarbeiten dürfen nur ausgeführt werden, wenn eine schriftliche Zustimmung durch den AG vorliegt. Auf öffentlichen Grundstücken ist eine Zustimmung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) einzuholen.

Bei Arbeiten in Gruben, Gräben oder Schächten gelten die Vorgaben der DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“.

Bei offenen Kabelgräben oder bei offenen Kabelkanälen sind die Überstiege so zu gestalten, dass ein gefahrloses Überqueren möglich ist (z.B. Übergänge mit beidseitig dreiteiligem Seitenschutz).

2.6 Arbeiten an Doppelböden

Der sichere Zustand von Doppelböden muss nach allen Arbeiten wieder hergestellt werden. Nach Änderungen an deren Konstruktion ist der sichere Zustand nachzuweisen (ggf. Berechnung oder Belastungsprobe gemäß Herstellervorgaben durch entsprechende Fachfirmen). Dies schließt auch Kabelzugarbeiten ein, die die Konstruktion von Doppelböden möglicherweise beeinträchtigen können.

2.7 Mobile Tankstationen

Es sind ausschließlich zugelassene und geprüfte mobile Tankstationen zu verwenden. Mobile Tankstationen dürfen nur auf ausreichend befestigten Flächen aufgestellt werden. Es ist in unmittelbarer Nähe ein Lösch- und Öl-Bindemittel bereit zu halten. Tropfmengen dürfen nicht in den Boden gelangen, es sind geeignete Vorsichtsmaßnahmen zum sicheren Betanken festzulegen. Es sind die Vorgaben nach Kapitel 6 bezüglich des Umweltschutzes einzuhalten.

2.8 Ordnung und Hygiene

Die Arbeitsbereiche und sanitären Anlagen sind in einem ordentlichen Zustand zu verlassen. Sollten Verunreinigungen vorhanden sein, werden diese auf Kosten des AN entfernt.

Für Arbeitsgruppen mit mehr als vier Mitarbeitern einschließlich Subauftragnehmer sind eigene Sanitärräume vorzuhalten. Es gelten die Vorgaben der ASR A4.1 „Sanitärräume“.

3. Verwendung von Arbeitsmitteln

3.1 Allgemeines

Der Einsatz von Arbeitsmitteln in und an Anlagen des AG ist nur mit einer Gefährdungsbeurteilung durch den AN gestattet. Arbeitsmittel müssen für die jeweilige Arbeit geeignet und geprüft sein. Prüfnachweise sind in geeigneter Weise vorzuhalten z.B. durch Prüfplaketten am Arbeitsmittel (siehe Kapitel 1.5 Dokumentation und Nachweise).

Das Ausleihen von Fahrzeugen, Arbeitsgeräten und Werkzeugen zwischen AG und AN ist nur im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung zulässig.

Bei Einsatz von Sprühgeräten z.B. zur Reinigung oder Unkrautbekämpfung muss durch die Gerätetechnik bzw. angewendete Technologie sicher verhindert werden, dass das Spritzgut auf die Geräteisolationen gelangt. Die Schutzabstände gemäß DIN VDE 0105-100 sind einzuhalten.

Die elektrische Versorgung von Anlagen und Betriebsmitteln auf Bau- und Montagestellen darf nur aus zugelassenen Speisepunkten gemäß DGUV Information 203-006 erfolgen. Als ortsveränderliche Schutzeinrichtungen sind ausschließlich Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (RCD) mit Schutzleiterüberwachung bzw. -erkennung (SPE PRCD) zugelassen.

3.2 Gerüste

Die Eignung und Betriebssicherheit der verwendeten Gerüste (mit Arbeits-, Schutz- oder Tragfunktion) ist vom AN gemäß DGUV Information 201-011 zu überwachen. Aufbau- und Verwendungsanleitungen sowie Zulassungsbescheide sind auf der Baustelle vorzuhalten. Der Gerüstfreigabeschein ist sichtbar am Gerüst anzubringen, um den Nutzern die gefahrfreie Nutzung des Gerüsts anzuzeigen.

Vor jeder Verwendung sind der ordnungsgemäße Zustand sowie die sachgerechte Anwendung durch den Nutzer des Gerüsts sicherzustellen. Jegliche Veränderungen am Gerüst sind ausschließlich durch den Gerüstersteller gestattet. Gesperrte oder mangelbehaftete Gerüste dürfen nicht verwendet werden. Sie sind der Benutzung dauerhaft zu entziehen und sichtbar kenntlich zu machen. Es ist das Kapitel 2.12 bzgl. Erdung zu beachten.

3.3 Fahrzeuge und Baumaschinen

Für jeden Einsatz von Baumaschinen (z.B. Bagger, Teleskopstapler) in den Anlagen des AG sind eine Einweisung sowie die Qualifizierung zum Führen erforderlich und nachzuweisen (z.B. im Sicherheitspass). Eingesetzte Baumaschinen sind zu prüfen und mit einer gültigen UVV-Prüfplakette zu versehen. Der Einsatz ist nur mit schriftlicher Beauftragung durch den AN zulässig.

3.4 Hubarbeitsbühnen

Die Empfehlungen der DGUV Information 208-019 „Sicherer Umgang mit fahrbaren Hubarbeitsbühnen“ sind anzuwenden. Um ein Herausschleudern zu vermeiden, ist bei allen Arbeiten in Arbeitskörben von Hubarbeitsbühnen ein entsprechendes Rückhaltesystem (max. 1,80 m) zu verwenden. Es sind ausschließlich die im Arbeitskorb vom Hersteller vorgesehenen Anschlagpunkte in der Anzahl der zugelassenen Personen zu nutzen.

Es hat sich immer ein zweiter, mit der Bedienung der Bühne vertrauter Mitarbeiter, in Ruf- und Sichtweite am Boden aufzuhalten.

3.5 Leitern in elektrischen Betriebsanlagen

Die Empfehlungen der DGUV Information 208-016 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten“ sind anzuwenden. Für das Arbeiten in der Nähe von spannungsführenden Teilen sind Kunststoffleitern einzusetzen. Der Einsatz von Leitern aus anderem Material (z.B. Alu oder Holz) für ausgewählte Tätigkeiten ist ausschließlich auf Grundlage einer entsprechenden Gefährdungsbeurteilung möglich.

3.6 Motorkettensägen

Bei Arbeiten mit Motorkettensägen ist die erforderliche Sachkunde („Motorkettensägenschein“ gemäß DGUV Information 214-059) nachzuweisen. Auch für gelegentliche bzw. seltene Arbeiten mit der Motorsäge sind eine Gefährdungsbeurteilung sowie eine Betriebsanweisung notwendig.

Für jegliche Arbeiten mit handgeführten Motorkettensägen ist geeignete persönliche Schutzausrüstung zu tragen. Dazu zählen mindestens: Schutzhelmkombination mit Gehör- und Gesichtsschutz, Schutzhandschuhe, Schnittschutzhose sowie Sicherheitsschuhe mit Schnittschutzeinlagen.

3.7 Elektrische Betriebsmittel

Elektrische Betriebsmittel und Anlagen sind vor einer Inbetriebnahme entsprechend DIN-VDE 0100 Teil 600 zu prüfen. Die Prüfprotokolle (Messewerte, Darstellung, Erfassungsformate usw.) sind entsprechend, dem mit dem AG, abgestimmten Format zu übergeben.

Die Empfehlungen der DGUV Informationen 203-205 „Auswahl und Betrieb ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel nach Einsatzbedingungen“ sowie 203-006 „Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Bau- und Montagestellen“ sind anzuwenden.

Die verwendeten elektrischen Betriebsmittel sind sichtbar nach K1- und K2-Kategorie zu kennzeichnen. Bei hohen mechanischen oder physikalischen Einwirkungen (z.B. im Freien) sind ausschließlich elektrische Betriebsmittel der Kategorie 2 einzusetzen.

Gemäß DGUV Information 203-032 sind mobile Stromerzeuger nach Ausführung „A“, „B“, „C“ oder „D“ zu kennzeichnen. Die Inbetriebnahme von mobilen Stromerzeugern der Ausführungen „C“ und „D“ hat durch eine Elektrofachkraft zu erfolgen. Sie legt das Versorgungssystem (TN, TT usw.) sowie die Schutzmaßnahmen fest. Die Prüfungen vor jeder Inbetriebnahme am Einsatzort sind zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.

Bei Einsatz von Drehstrom-Steckdosen müssen diese mit einer Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (RCD) des Typs B oder B+ ausgerüstet sein. Sie dürfen grundsätzlich nicht hinter RCDs der Typen A oder F installiert sein.

Einphasige Betriebsmittel können grundsätzlich mit RCD Typ A oder Typ F betrieben werden. Weitere Erläuterungen dazu werden in der DGUV Information 203-006 ausgeführt.

4. Arbeiten mit Absturzgefahr

4.1. Allgemeines

Gefährdungen durch Absturz von Personen umfassen neben der Gefahr durch Absturz von höhergelegenen Arbeitsplätzen das Herabfallen, Hineinfallen oder Durchbrechen durch nicht tragfähige Flächen. Für Arbeiten mit Absturzgefahr gelten die Vorgaben der DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ sowie die TRBS 2121 „Gefährdung von Personen durch Absturz“. Absturzsicherungen (z.B. Abdeckungen, Geländer oder Bauzäune) und Auffangeinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass sie auftretende Kräfte aufnehmen und ableiten können.

4.2. Absturzsicherung durch persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA)

Die Empfehlungen der DGUV Regeln 112-198 „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“ sowie 112-199 „Retten aus Höhen und Tiefen mit persönlichen Absturzausrüstungen“ sind anzuwenden. Die jährlichen Unterweisungen nach DGUV Regel 112-198 und DGUV Regel 112-199 sind im Sicherheitspass nachzuweisen.

Bei Arbeiten auf Masten und Freileitungen sind zudem die Empfehlungen der DGUV Information 203-047 „Schutz gegen Absturz beim Bau und Betrieb von Freileitungen“ zu berücksichtigen.

Für die Nutzung vorhandener Steigsysteme (z.B. Seilsicherungs-/ Schienensysteme) ist ein entsprechender Sachkundenachweis erforderlich. Der Nachweis auf Verlangen dem AG vorzuzeigen.

Es ist sicherzustellen, dass sich Karabiner nicht unbeabsichtigt öffnen. Für Arbeiten mit Absturzgefahr sind daher grundsätzlich Tri-Lock-Karabiner zu verwenden.

Arbeitsmittel und Arbeitsmaterial sind bei Arbeiten in Höhen gegen unbeabsichtigtes Herabfallen zu sichern.

Das notwendige Rettungsequipment ist am Einsatzort vorzuhalten.

5. Brandschutz und Verhalten im Brandfall

5.1. Allgemeines

Es gelten die allgemeinen Vorschriften zur Brandverhütung sowie die Anweisungen zum Brandschutz vor Ort. Der AN hat sich über den Not- und Evakuierungsplan mit dem AG abzustimmen.

Für eine Beheizung der Anlagenbereiche oder Baustellen mit Heizgeräten ist eine Zustimmung des AG einzuholen.

Für aufgestellte Baustelleneinrichtungen sind, geprüfte Handfeuerlöscher in ausreichender Anzahl entsprechend der Brandklasse des Objekts durch den AN bereitzustellen.

Eine Aufbewahrung von Druckgasflaschen (z.B. Sauerstoff, Acetylen, SF6) ist innerhalb der Gebäude nicht zulässig. Es sei denn, die Räumlichkeiten entsprechen den gesetzlichen Anforderungen und werden durch den AG zur Aufbewahrung freigegeben.

Vor der Durchführung von Trenn-, Schweiß- und Schneidarbeiten oder ähnlichen thermischen Verfahren ist vom AN ein „Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten“ gemäß Verband der Sachversicherer (VdS 2036) zu übergeben. Nach Abstimmung der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen ist dieser durch den AnIV zu bestätigen. Erst danach darf mit den Arbeiten begonnen werden.

5.2. Verhalten im Brandfall und anderen Notfällen

Im Brandfall, bei Gasausbruch, Explosionsgefahr sowie weiteren Notfällen sind die Arbeiten unmittelbar einzustellen. Der gefährdete Bereich ist unverzüglich zu verlassen und der Sammelplatz ist aufzusuchen. Der AnIV ist unverzüglich zu verständigen. Ist der AnIV nicht erreichbar, ist der Diensthabende TÜP des RZ zu benachrichtigen. Die Rettungskette ist zu beachten.

5.3. Vermeiden von Fehlauslösungen

Der AN hat sicherzustellen, dass bei den durch ihn durchgeführten Arbeiten keine Brandmelde- oder Löschanlagen fälschlicherweise ausgelöst werden. Sind Arbeiten durchzuführen, welche zu Staub, Rauch oder Wrasen in der Nähe von Brandmeldern führen können, sind entsprechende Arbeitsfreigaben beim AnIV einzuholen und schriftlich zu dokumentieren.

6. Umweltschutz

6.1. Allgemeines

Auf Grundlage umweltrechtlicher Vorschriften sowie der Richtlinien zum Umweltschutz des AG sind nachteilige Veränderungen des Bodens, von Gewässern, der Luft, von Lebensräumen und Arten zu verhindern. Jegliche nachteiligen Veränderungen oder schädliche Verunreinigungen sind unverzüglich einzudämmen, so weit wie möglich zu beseitigen und dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

6.2. Gewässer- und Bodenschutz

Bei jeglichen Arbeiten und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder an Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen ist entsprechende Sorgfalt geboten. Der AN hat insbesondere vorsorgende Maßnahmen sicherzustellen. Dazu zählen u. a. die sichere Anlieferung und Lagerung der Stoffe, der ordnungsgemäße Zustand von Arbeitsmitteln und Geräten. Je nach Menge und Stoffeigenschaften sind entsprechende Auffang- und Rückhaltemittel, wie Auffangwannen, Ölbindemittel oder -sperrungen etc., ggf. ein Havariedienstleister vorzuhalten. Vor Beginn der Arbeiten ist dem AG in einem Maßnahmenplan anzuzeigen, welche Vorsorgemaßnahmen getroffen wurden.

Das Heben oder Einleiten von Wasser bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung und ist mit dem AG abzustimmen. Die Zustimmung der Behörde ist in Kopie dem AG rechtzeitig zur Einsicht vorzulegen.

Vorgegebene Fahrwege, Lager- und Montageplätze sind einzuhalten und sauber zu verlassen.

Verunreinigungen und Schäden sind sofort mit den geeigneten Mitteln einzudämmen und zu beseitigen. Der AG ist unmittelbar zu informieren.

6.3. Abfallentsorgung und Gefahrguttransporte

Grundsätzlich bleibt der AG als Abfallerzeuger bis zur endgültigen Verwertung oder Beseitigung für die anfallenden Abfälle verantwortlich.

Die Entsorgung von Abfällen erfolgt auf Grundlage der vorab genehmigten Entsorgungswege im Entsorgungskonzept. Die Änderung von Entsorgungswegen erfolgt nach Freigabe durch den AG. Der Transport von Gefahrgütern erfolgt erst nach Abstimmung und Freigabe der genehmigten Transporteure durch den AG.

6.4. Natur- und Immissionsschutz

Bei jeglichen Arbeiten sind Flora, Fauna und deren Lebensräume zu schützen und sorgsam zu behandeln. Schäden sind umgehend dem AG mitzuteilen.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist gemäß Pflanzenschutzgesetz sowie internen Regelungen (z.B. TRN 36.02.01) durchzuführen.

Lärm- und Staubemissionen sind so gering wie möglich zu halten.

Der Umgang mit SF6 erfolgt nur durch nachweislich zertifiziertes Personal und mit geeignetem Equipment. Nach Abschluss der Arbeiten sind SF6 Gebinde von der Baustelle zu entfernen.

7. Gefahrstoffe

7.1. Arbeits- und Gefahrstoffe

Der AN ist zur Einhaltung der Vorschriften gemäß Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) verpflichtet. Dies gilt insbesondere für die Informationsermittlung, die Gefährdungsbeurteilung sowie entsprechende Betriebsanweisungen für eingesetzte Gefahrstoffe. Ferner hat der AN seine Beschäftigten über die Gefahren regelmäßig zu unterweisen und die Unterweisung zu dokumentieren.

Für die eingesetzten Gefahrstoffe ist eine regelmäßige Substitution (Prüfung alternativer Stoffe) nachzuweisen.

Alle eingebrachten Arbeits- und Gefahrstoffe müssen in geeigneten Behältnissen aufbewahrt und eindeutig beschriftet sein. Gefahrstoffe sind entsprechend der GefStoffV mit Namen, Gefahrensymbol und -namen sowie den H- und P-Sätzen zu kennzeichnen. Gefahrstoffe dürfen nur in den für die Arbeiten erforderlichen Mengen (Tages-/Schichtbedarf) bereitgestellt werden. Nach Abschluss der Arbeiten sind alle vom AN eingebrachten Gefahrstoffe sowie entsprechende Behältnisse wieder mitzunehmen und fachgerecht zu entsorgen.

Für alle Arbeits- und Gefahrstoffe sowie Geräte, die Gefahrstoffe enthalten, hat der AN die aktuellen EG-Sicherheitsdatenblätter gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in schriftlicher oder elektronischer Form vor Ort vorzuhalten.

Gefahrstoffe sind witterungsgeschützt auf Baustellen zu lagern. Druckgasflaschen (z.B. SF6) sind vor direkter Sonneneinstrahlung zu schützen.

Dem AG sind alle Gefahrstoffe mitzuteilen, die

- chronisch schädigende Eigenschaften besitzen,
- auf der Liste der gefährlichen Stoffe der Stoffrichtlinie (RL 67/548/EWG) Anhang 1 bzw. den entsprechenden Änderungsrichtlinien aufgeführt sind,
- einen Arbeitsplatzgrenzwert oder einen biologischen Grenzwert haben oder
- den wassergefährdenden Stoffen zugeordnet werden.

7.2. Verwendung von Alkylatbenzin

Beim Einsatz handgeführter Geräte und Maschinen, bei denen der Mitarbeiter im Abgasstrom arbeitet, ist zur Reduzierung gesundheitlicher Gefährdungen ausschließlich Alkylatbenzin (z.B. Aspen ®) zu verwenden.

8. Zusätzliche Forderungen für Bauvorhaben an bzw. in elektrischen Anlagen

8.1. Vorbereitungsphase

Vor Beginn der Arbeiten ist eine Bauanlaufbesprechung durchzuführen in den vorgesehenen Sicherheitsvorkehrungen nochmals abgestimmt und gegebenenfalls präzisiert werden.

Erforderliche Sicherheitsvorkehrungen an Schnittstellen sind im Projekt auszuweisen.

Schnittpunkte zu in Betrieb befindlichen Anlagenteilen (primär/sekundär) sind im Projekt den Erfordernissen entsprechend auszuweisen. Montagebeginn, Montageende und Inbetriebnahme sowie angemessene Prüfzeiten sind zu vereinbaren.

Der AN und dessen Subunternehmer sind verpflichtet, Listen über die auf den Baustellen täglich beschäftigten Arbeitnehmer zu führen und sicherzustellen, dass diese Listen auf Verlangen vorgelegt werden können.

Der AN hat dafür Sorge zu tragen das alle beschäftigten Arbeitnehmer Kenntnis und Zugang zu den arbeitssicherheitsrelevanten Dokumenten der Baustelle haben.

8.2. Durchführungsphase, Funktionsprüfungen und Inbetriebnahme

Grundlage für die Demontage und Montage ist ein unter Berücksichtigung der Technologie vom AN erstellter Montageablaufplan (technische und zeitliche Erfordernisse). Im Montageablaufplan sind die zwischen dem AN und dem AG abgestimmten Sicherheitsvorkehrungen bzw. Sicherheitsmaßnahmen auszuweisen.

Arbeiten und Funktionsprüfungen durch den AN dürfen keine Auswirkungen auf die in Betrieb befindlichen Anlagen haben. Sicherheitsmaßnahmen gemäß DIN VDE 0105-100 (z. B. Einbau von EuK-Vorrichtungen an der Arbeitsstelle) dürfen vom Personal des AN nur an Anlagenteilen vorgenommen werden, die noch nicht mit in Betrieb befindlichen Netzanlagen verbunden sind, es sei denn, dieses wurde ausdrücklich in der Durchführungserlaubnis gestattet.

Vor Beginn von Funktionsprüfungen müssen alle Leistungen des AN, die noch nicht vollständig umgesetzt sind, in einer Liste offener Punkte in klarer und verständlicher Weise gebündelt dokumentiert und mit dem AG abgestimmt werden. Der AG behält sich vor die Durchführung der Funktionsprüfungen auf Grund von nicht vollständig erbrachten Leistungen abzulehnen.

Grundlage für die Vorbereitung und Durchführung der Funktionsprüfungen sind die zwischen dem AN und dem AG abgestimmten Funktionsprüfprogramme. Arbeiten und Funktionsprüfungen durch den AG an noch nicht zum Betrieb freigegebenen Anlagenteilen sind nur nach Zustimmung und in Zusammenarbeit mit dem AN durchzuführen.

Das Unter-Spannung-Setzen von Anlagenteilen, welche in der Betreiberverantwortung des AG stehen, darf nur vom Personal des AG vorgenommen werden. Ausgenommen sind Hilfs- und Nebenanlagen, wenn auf Grundlage einer DE die schriftliche Zustimmung des Anlagenbetreibers vorliegt.

Dabei sind insbesondere parallele, jedoch voneinander abhängige Arbeiten, zwischen AN und AG so abzustimmen, dass Sicherheit und zeitlicher Montageablauf in Übereinstimmung bleiben. Daraus resultierende Sicherheitsmaßnahmen sind in Abstimmung zwischen AN und AG festzulegen und in den Betriebsunterlagen (DE, Bautagebuch und Betriebstagebuch) zu dokumentieren.

Vor dem erstmaligen unter Spannung setzen von elektrischen Betriebsmitteln hat das Montagepersonal den Baustellenbereich zu verlassen.

9. Subunternehmer

Der AN sichert zu, den benannten Ansprechpartnern des AG rechtzeitig in Textform den vorgesehenen Einsatz von auf den Baustellen des AG beschäftigten Subunternehmen anzuzeigen. Er hat sicherzustellen, dass die von ihm eingesetzten Subunternehmen die gleichen Sicherheitsbestimmungen dieser Anlage einhalten bzw. gewährleisten.

Der AG behält sich in begründeten Fällen vor, Subunternehmen abzulehnen.

10. Abkürzungen und Begriffe

AA - Arbeitsauftrag

Die schriftliche Genehmigung an den ArbV, erteilt durch einen Dienstleister im Auftrag des AG zur Durchführung von Arbeiten.

AN – Auftragnehmer

AnIV - Anlagenverantwortlicher

Eine Person, die beauftragt ist, während der Durchführung von Arbeiten die unmittelbare Verantwortung für den sicheren Betrieb der elektrischen Anlage zu tragen, die zur Arbeitsstelle gehört. (Quelle: DIN VDE 0105-100:2015-10)

ArbV - Arbeitsverantwortlicher

Eine Person, die beauftragt ist, die unmittelbare Verantwortung für die Durchführung der Arbeit an der Arbeitsstelle zu tragen. Erforderlichenfalls können einige mit dieser Verantwortung einhergehende Verpflichtungen auf andere Personen übertragen werden.“ (Quelle: DIN VDE 0105-100:2015-10) Es gelten die Bestimmungen des Kapitel 1.2. Der ArbV wird durch den AN entsprechend Anlage 1 schriftlich benannt.

AG - Auftraggeber

ArbSchG - Arbeitsschutzgesetz

DE - Durchführungserlaubnis

Die schriftliche Genehmigung, die geplante Arbeit durchzuführen. Nur der AnIV darf dem ArbV die DE erteilen und nur der ArbV darf die DE entgegennehmen.

DGUV - Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

EuK - Vorrichtungen – Erdungs- und Kurzschließvorrichtung

Eine ortsveränderliche Vorrichtung gemäß DIN EN 61230 zum Erden und Kurzschließen von Anlagenteilen.

EuP - elektrotechnisch unterwiesene Person

Eine Person, die durch eine Elektrofachkraft über die ihr übertragenen Aufgaben und die möglichen Gefahren bei unsachgemäßem Verhalten unterrichtet und erforderlichenfalls angeleitet sowie über die notwendigen Schutzeinrichtungen und Schutzmaßnahmen unterwiesen wurde. (Quelle: DIN VDE 0105-100:2015-10)

GefStoffV - Gefahrstoffverordnung

GIS - Gas insulated switchgear (Gasisolierte Schaltanlage)

Offshore - ArbZV - Offshore-Arbeitszeitverordnung

TRN - Technische Richtlinien

Die TRN umfassen die Auslegungs- und Ausführungsbestimmungen für Anlagen der 50Hertz.

RCD - Residual Current Device (Fehlerstrom- Schutz Schalter)

RZ - Regionalzentrum

Die Regionalzentren sind Standorte der 50Hertz Transmission GmbH.

SF6 - Schwefelhexafluorid

UVV - Unfallverhütungsvorschriften

VPnA - Verantwortlichen Person für nichtelektrotechnische Arbeiten

Eine Person des AN welche durch die Anlage 1 der OAFN schriftlich benannt wird. Die VPnA trägt die Verantwortung für die Einhaltung der vertraglichen Vorgaben des AG, einschließlich der OAFN an der Arbeitsstelle. Die VPnA muss weder Elektrofachkraft noch EuP sein. Es gelten die Bestimmungen des Kapitel 1.3

VPSO - Verantwortliche Person für die Sicherheit vor Ort

Diese Person wird durch den ArbV (gemäß Kapitel 1.2) ernannt und ist für die Einhaltung der Sicherheitsvorgaben für den zugewiesenen Arbeitsbereich seiner (Teil-)Arbeitsgruppe verantwortlich. VPSO werden ausschließlich für örtlich ausgedehnten Arbeitsstellen (Freileitungen oder Kabelanlagen) bei Einsatz mehrerer (Teil-)Arbeitsgruppen in Verantwortung eines ArbV eingesetzt.

Anlage 1: Bestätigung OAFN

Für die Arbeiten gemäß Bestellung _____

wird Herr/Frau _____

der Firma _____

als Arbeitsverantwortliche gemäß Textziffer 1.2 bzw. Verantwortliche Person für nichtelektrotechnische Arbeiten gemäß Textziffer 1.3 benannt.

Der/Die oben benannte Person ist gemäß DIN VDE 0105-100
(zutreffendes bitte ankreuzen)

- Elektrofachkraft
- Elektrotechnisch unterwiesene Person
- (elektrotechnischer) Laie

Ort/Datum

Auftragnehmer gemäß o. g. Bestellung
(Stempel/Unterschrift)

Der oben genannte ArbV / VPnA

Herr/Frau _____

bestätigt, die Ordnung zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit beim Einsatz von Fremdfirmen im Übertragungsnetzbereich der 50Hertz Transmission GmbH (OAFN) in ihrer vertraglich vereinbarten Fassung vollständig gelesen und verstanden zu haben und die Regelungen einzuhalten.

Ist kein ArbV nach DIN VDE 0105-100 erforderlich, sind die Punkte 1.2 und 1.10 vernachlässigbar.

Diese Bestätigungen müssen vor Beginn der Arbeiten am Erfüllungsort vorliegen.

Ort/Datum

ArbV/ VPnA
(Unterschrift)